

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Wir vernehmen, ... was vor ein verderblicher höchst unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist ... : Geben in Unsrer Residenz Rostock, den 10ten April 1751.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872227294>

Druck Freier  Zugang



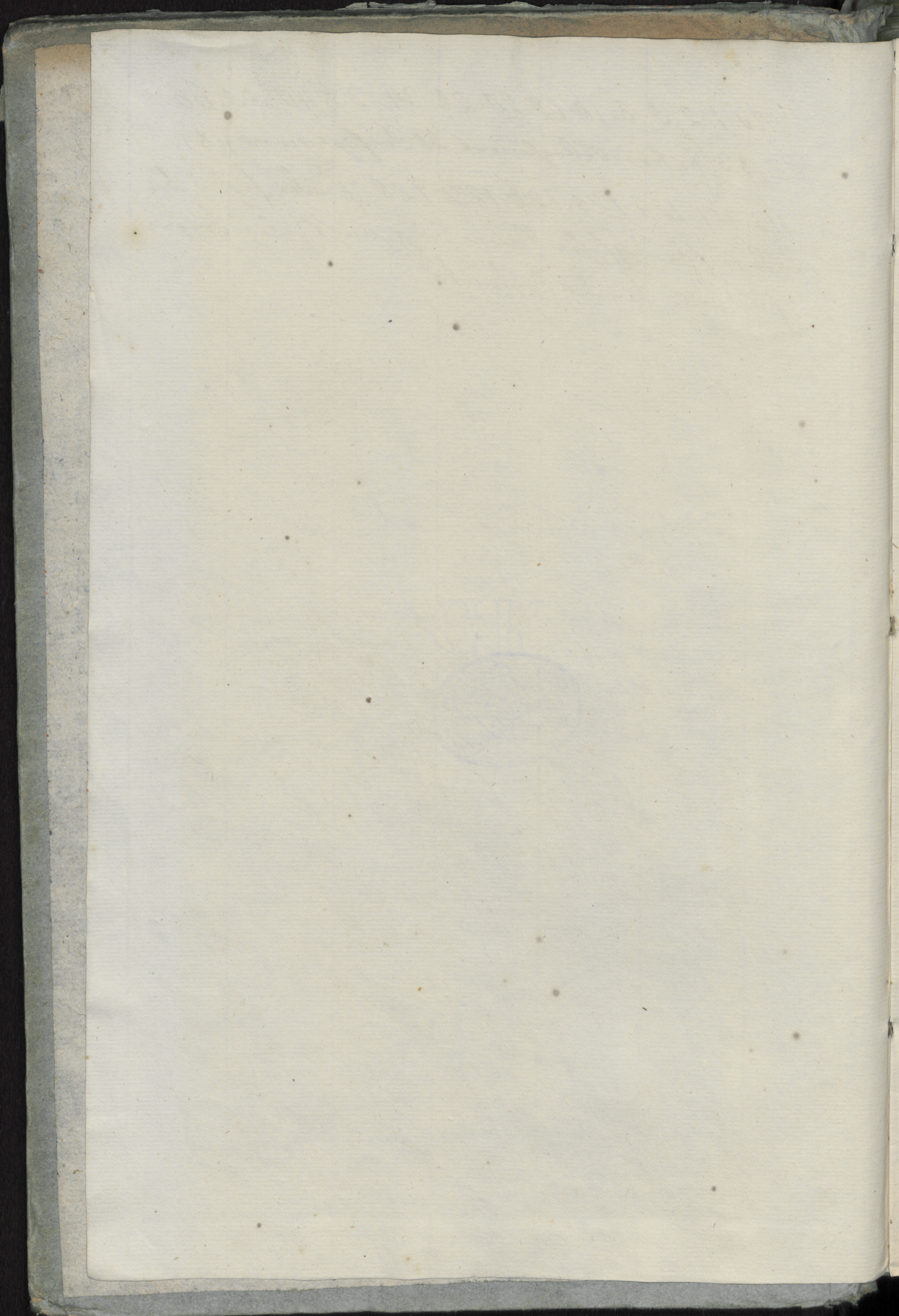


Mk - 4065.
~~An - 86.~~

70-1. 2. 5-8. 10-18-20. 28-34. 35. 40-55. 66.
67. 83 (Fakultät u. Reglement des Confessoriums). 84.
115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. *Seit der Zeit in der
Bibliothek von Sammlung nicht; die übrigen
sind alle darin abgedruckt.*



73
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.



Von Gottes Gnaden,
Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

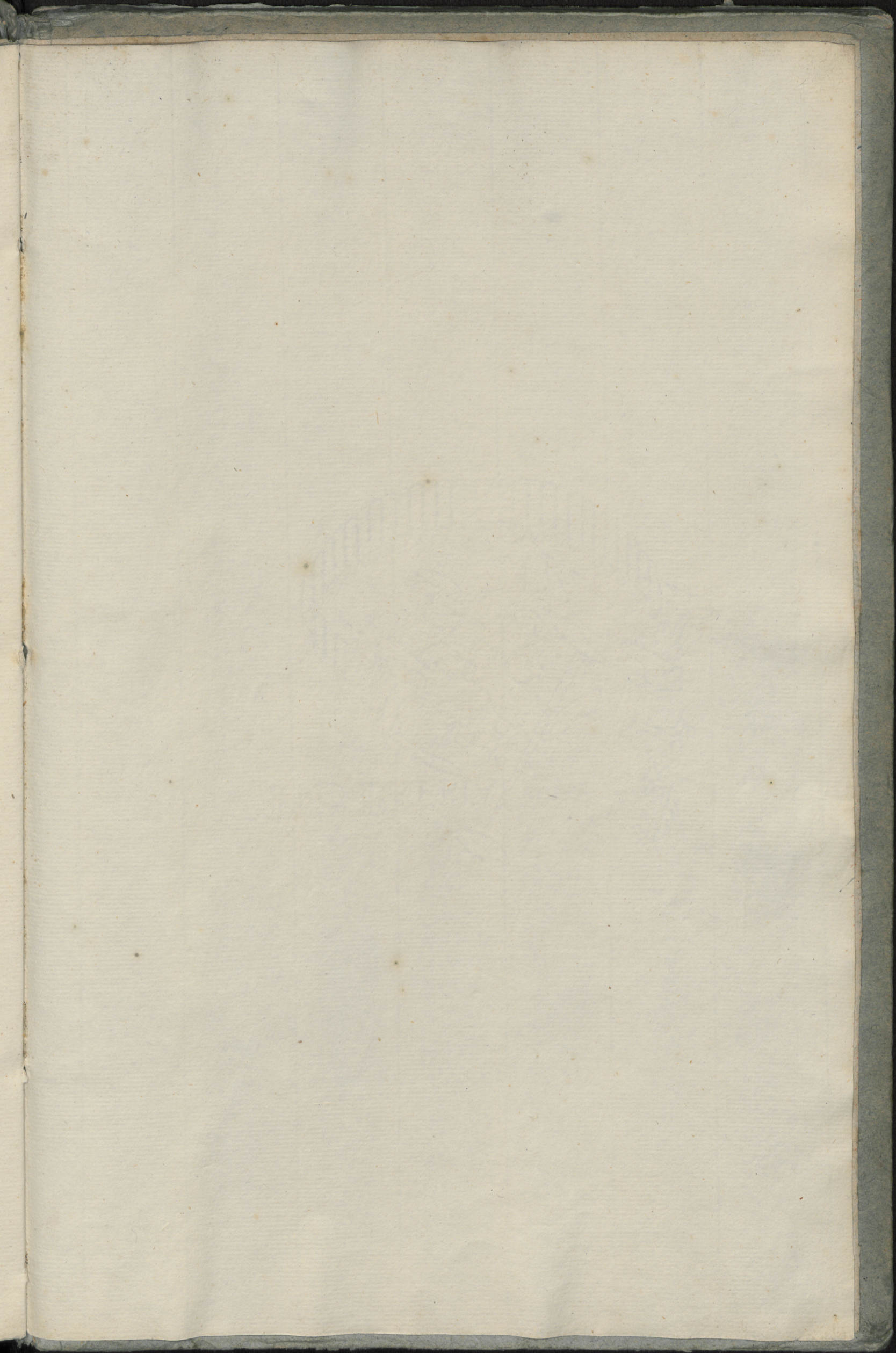
Wir vernehmen aus verschiedenen an Uns erlassenen commissarischen Relationen mißfälligst, und ist sonst Land-kündig, was vor ein verderblicher höchst unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist, indem Unsere Unterthanen, und mit ihnen die Prediger, Pensionarien und andere Eingeseffene in Unsern Cammer Gütern, welche entweder mit jenen ihre Ländereyen in Communion oder selbige alleine besitzen, die Wiesen im Früh-Jahre, ohne Unterscheid, es mögen selbige, naß und sumpfig, oder trocken seyn, mit Pferden und Kind-Vieh betreiben, wodurch also die Narbe der nassen und durchgeseucheten Wiesen dergestalt zertreten und uneben gemacht wird, daß nicht nur der Anwachs des Grases nothwendig verhindert werden muß, sondern auch, was noch gewachsen, wenigstens theils abgemehet werden kan, und, was die Sense gefasset, überdem noch guten Theils in den eingetretenen Löchern liegen bleibet. Diesem, den Land-Leuten zum eigenen Verderb, und Schmälerung Unserer Revenüen gereichenden Unwesen mit einmal Ziel und Maasse zu setzen, verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen:

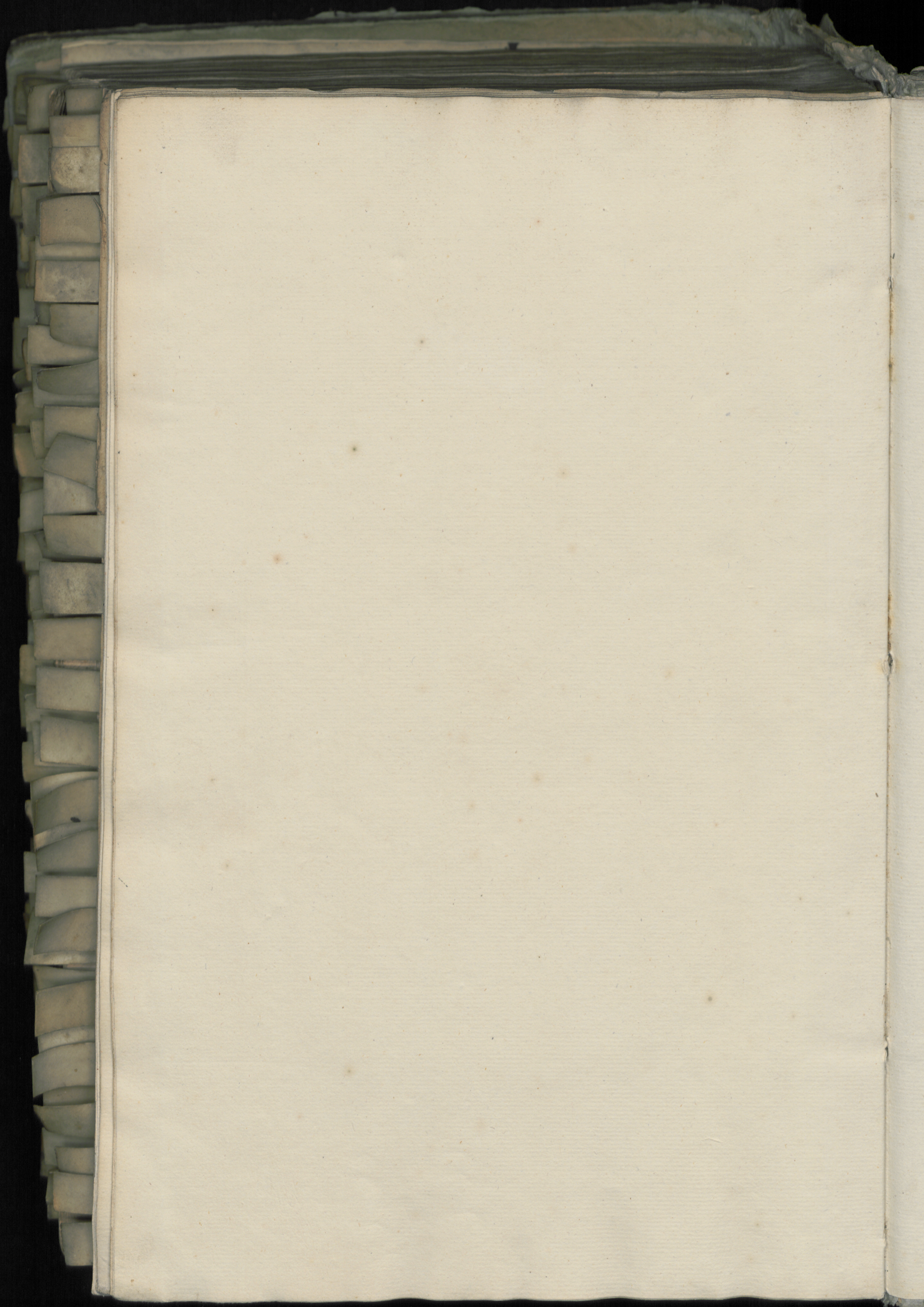
- I.) Daß, von nun an, keine nasse, sumpfige, oder von der Winter Nässe durchgeseuchte Wiesen weder mit Pferden, noch Kind, und andern Vieh gegen das Früh-Jahr und in dieser Jahrs Zeit betrieben oder gehütet werden sollen, und ob zwar
- II.) Wir geschehen lassen können, daß wegen der Brink-Wiesen, wosern sie nicht durch die Winter-Nässe ebenfalls weich geworden, mithin nicht so beschaffen sind, daß das Vieh durch die Narbe treten, und obberührten Schaden verursachen kan, eine Ausnahme gemacht werde: So wollen Wir doch gnädigst und ernstlich, daß die Beweidung solcher Wiesen nicht länger, denn bis den ersten Mäntag neuen Stiels daure. Damit auch
- III.) Die Unterthanen, und andere, destoweniger Vorwand, wegen Futter Mangels, haben mögen, wenn sie zum ersten mal diese schädliche Wiesenhütung einstellen müssen: So wird Unsern Beamten hiemit gnädigst aufgegeben, daß, im Fall diese oder jene Dorfschaften einen Futter-Mangel gegen das Früh-Jahr oder in selbigem vorschütten solten, und sie deswegen die Hütung der Wiesen unvermeidlich nöthig hielten, sie solches, in loco, genau untersuchen, und, gestalten Sachen nach, darauf bedacht seyn sollen, wie das nothleidende Vieh anderwärts vor dasmal, und so lange, bis sich auf ihren Feldern außershalb den Wiesen nothdürftiges Gras findet, auf die Weide gebracht werde. Um aber
- IV.) Diesen Vorwand desto besser zu begegnen, werden hiemit alle obgedachte Land-Leute, gnädigsten Ernstes erinnert, mit der Fütterung ihres Viehes in bevorstehenden Winter dergestalt rathlich und wirthlich zu Werke zu gehen, daß sie, ihr Vieh, bis zu der Früh-Jahrs-Zeit, da es, am Grase auf den ordentlichen Weide-Ortern, außershalb den Wiesen, nicht mehr gebricht, in den Ställen halten können.
- V.) Die bishero von den Vieh zertretene und fast vernichtete Wiesen, sollen Unsere Unterthanen besten Fleißes durch Niederstampfen, Abplaggen und andere dienliche Mittel, wenn selbige nöthig, und die Ueberschwemmung im Winter sie nicht selbst abebenet, ohne Anstand cultiviren, damit nebst göttlichen Seegen, der mehrere Zuwachs ihnen nicht gebreche, und sie destoweniger Ursache haben, sich über den Futter-Mangel im Früh-Jahr zu beschweren, vielmehr ihnen daraus der Vortheil von mehrer Düngung, mithin besserer Korn-Bau erspriesset.

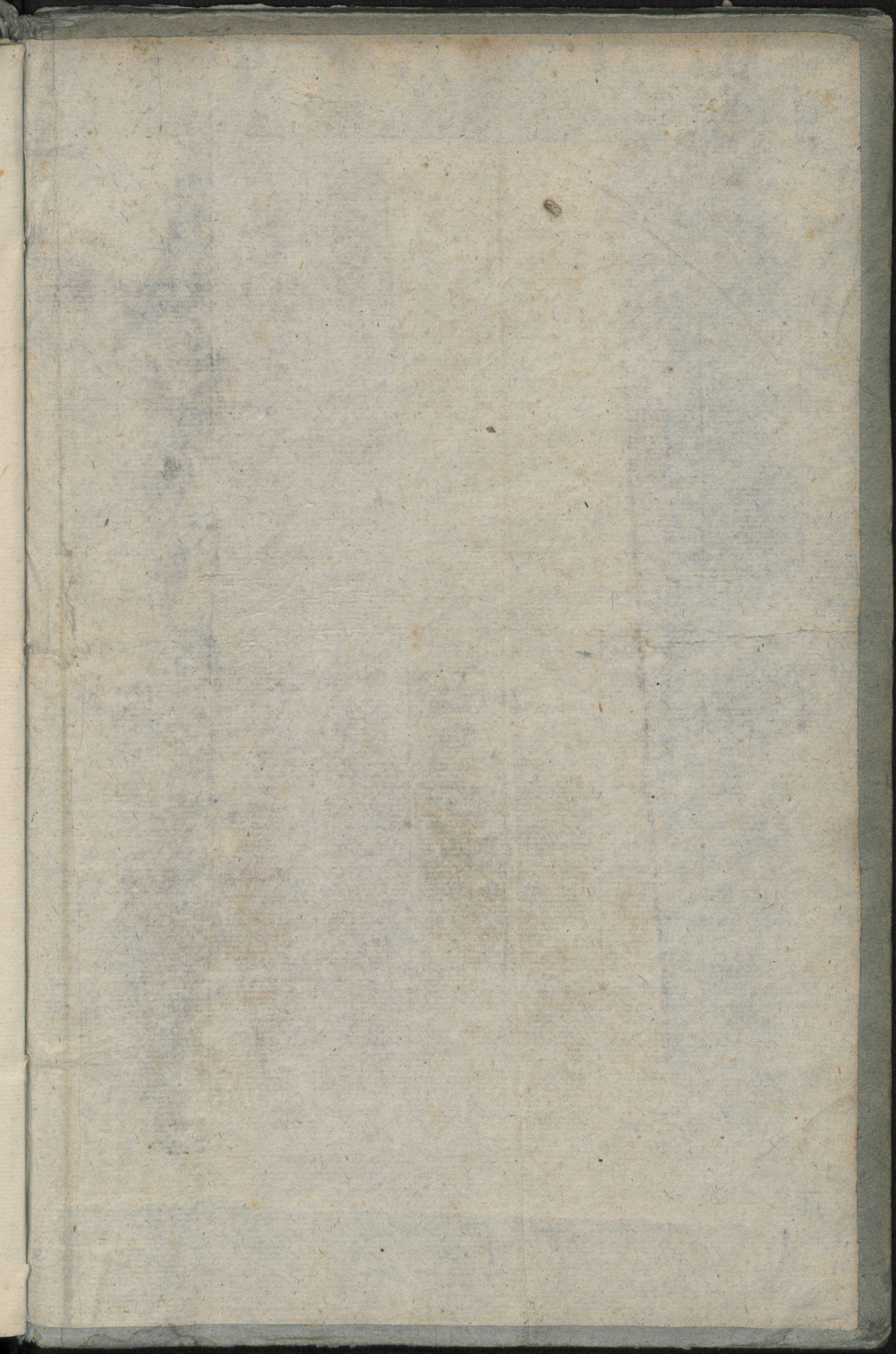
Hiernach haben sich also obangezeigte auf dem Lande in Unsern Domainen Angeessene, und Unterthanen, samt und sonders, insbesondere aber Unsere Beamte und andere Befehlshabere genau zu achten, die vorkommende Uebertretungen ohne Verzug zu untersuchen, und, nach Befinden, selbige, mit Leibes- oder Geld-Strafe, ohne Ansehen der Person, zu ahnden, die unter ihrer Jurisdiction nicht stehende Contravenientes aber bey Uns anzuzeigen, und weitem gnädigsten Verhaltens-Befehl einzuholen. Geben in Unserer Residenz Rostock, den 10ten April 1751.

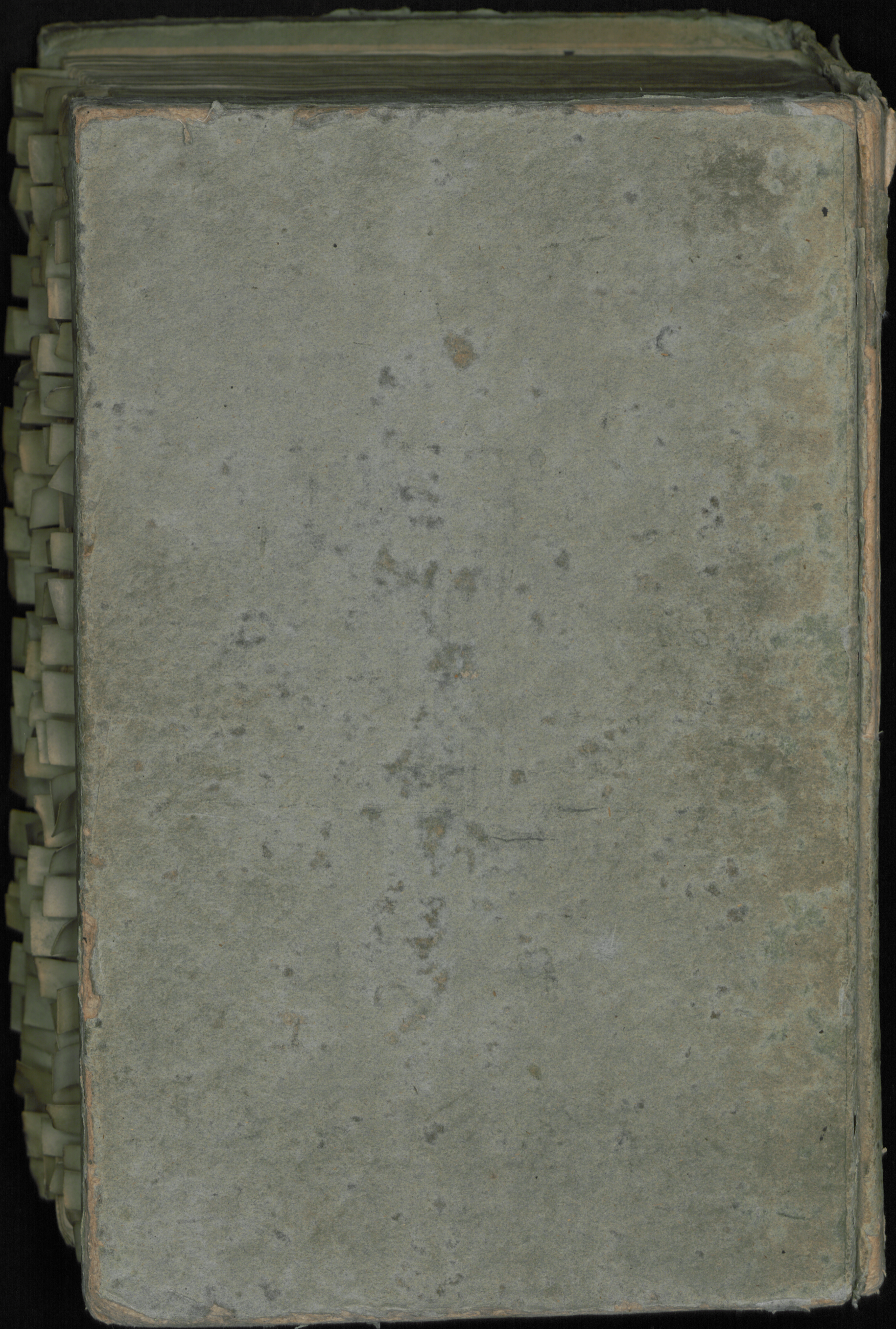
Christian Ludewig.

(L. S.)







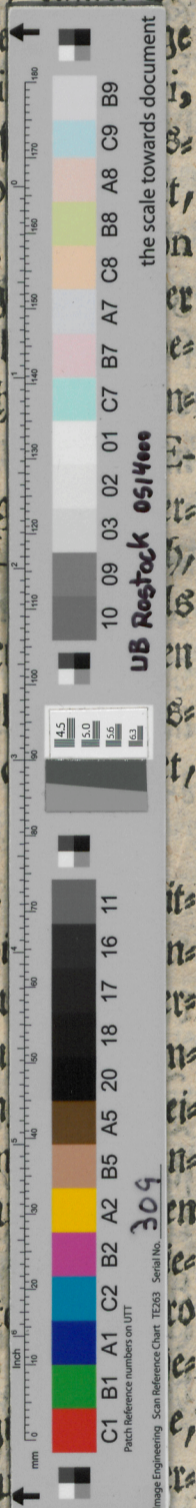




Die Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard; Urkunden und bekennen offenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Untere Erben und Nachkommen; Nachdem unsere Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Videm Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigen Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung unter sich getroffen; Welche dem von jeher, als der einzig allgemeinen Landes-Verfassung und theuervorbenen Freyrechtigkeiten von Kayserl. Maytt. und denen Durchlauchtigen Herren angelesen worden, auch also von Uns selbst xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig gehalten muß. Solche dem Publico höchstnöthige Uralte U unter unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, Noht und behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschr Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Jal gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Göttlichem Verhängniß, hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß unzertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneur hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich u sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassun nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns möglich gewesen nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis u werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider! gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufrichti jetzt glormwürdigst regierende Kayserl. Maytt. nach Dero nen Eyffer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburgi alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederru

X



- 47.
- 48.
- 49.
- 50.
- 51.
- 52.
- 53.
- 54.
- 55.
- 56.
- 57.
- 58.
- 59.
- 60.
- 30.
- 37.
- 38.
- 39.
- 40.
- 41.
- 42.
- 43.
- 44.
- 45.
- 46.